

VERORDNUNG

zum § 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes

der Gemeinde Flirsch über die Festlegung des Anschlussbereiches und der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

Aufgrund des § 8 des Tiroler Kanalgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 hat der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch mit Beschluss vom 01. Februar 1989 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Anschlussbereich für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Flirsch wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanales und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 m festgesetzt wird.

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutzwässer eingeleitet werden.

Wo keine Möglichkeit einer sonstigen schadlosen Ableitung für Niederschlagswässer besteht, dürfen auch diese in die Kanalisation eingeleitet werden.

§ 3

Die Trennstelle zwischen dem Anschlusskanal und der privaten Entwässerungsanlage ist eine Trennlinie (gedachte Schnittlinie) 1 m außerhalb des Sammelkanals bzw. des Kanalschachtes.

§ 4

Die bisherige Kanalordnung der Gemeinde Flirsch tritt mit der neuen Verordnung außer Kraft und wird durch das Tiroler Kanalgesetz ersetzt.